

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 15.09.2026

Nr. 79

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

926 Gemeinde Langlingen, 29. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen am 29.09.2026

926 Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung, Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in Wietze am 13. September 2026

927 Gemeinde Wietze, 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

928 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Beseitigung von Entwässerungsleitungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme B 214 in Jeverßen

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Langlingen, 29. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen am 29.09.2026

Am Dienstag, den 29.09.2026, um 19:00 Uhr findet im Allerhaus Langlingen, Kirchstraße 1, 29364 Langlingen, die 29. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Langlingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
- 3.1 Information über die abschließende Erstellung eines Kompensationskatasters und somit Umsetzung des Beschlusses vom 28.02.2023 Vorlage: 005/2026/LAN-M
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastanlagen mit je 65.000 Tierplätzen und weiterer Anlagen in Langlingen Vorlage: 143/2026/LAN
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Anregungen

Langlingen, 11.09.2026
Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung, Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in Wietze am 13. September 2026

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Ergebnisses
der Bürgermeisterwahl
in Wietze am 13. September 2026

Der Wahlausschuss der Wietze hat in seiner Sitzung am 14.09.2026 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2026 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	6.789
Wählerinnen und Wähler	4.405
Wahlbeteiligung	64,9 %
Ungültige Stimmzettel	33
Gültige Stimmzettel/Stimmen	4.372

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name	Stimmenzahl	Anteil
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	Klußmann, Wolfgang	1.929	44,12 %
2	Alternative für Deutschland Niedersachsen	Jahn, Dennis	688	15,74 %
3	Einzelbewerber	Frank, Alexander	1.755	40,14 %

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, kommen folgende zwei Personen mit den meisten Stimmen in die Stichwahl am 27.09.2026:

Klußmann, Wolfgang
Frank, Alexander

Wietze, den 14.09.2026

Kjell Petersen
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Wietze, 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze

3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wietze“. Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde.“

2. In § 4 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindeteile“ das Wort „Die“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft
- | | |
|-------------|--------------|
| Hornbostel | 9 Mitglieder |
| Jeversen | 7 Mitglieder |
| Wieckenberg | 9 Mitglieder |

4. In § 4 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister werden folgende Hilfsfunktionen übertragen:

- a) die Unterstützung bei der Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
- b) die Mitwirkung bei der Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, die Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
- c) die Unterstützung bei der Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Sportanlagen, Kinderspielflächen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),

- d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- e) die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks- Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
- f) Beratung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. der Fachbereichsleitungen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

6. § 7 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- 1. in Wietze
 - a) am Rathaus, Neue Mitte 1-3
 - b) am alten Rathaus, Steinförder Straße 4,

7. In § 7 Abs. 3 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.“

8. In § 7 Abs. 4 werden nach den Worten „Aushang im“ die Worte „Aushangkasten am Rathaus, Neue Mitte 1-3,“ eingefügt.

9. In § 8 Satz 3 werden die Worte „gemäß § 6“ gestrichen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Wietze, den 24.06.2026

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Beseitigung von Entwässerungsleitungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme B 214 in Jeversen

Mitteilung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Bgm.-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden (Aller)
poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de

Beseitigung von Entwässerungsleitungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme B214 in Jeversen
hier: Bitte um Selbstauskunft zur Regenwasserbeseitigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme B214 in Jeversen wurde eine Planfeststellung durchgeführt. In dem Beschluss wurde u.a. festgelegt, dass die Sickerschächte im Bereich des südlichen Gehwegs der Schwarmstedter Str. ausgebaut werden müssen. Während der Bauarbeiten wurde jedoch festgestellt, dass an diesen Sickerschächten unbekannte Leitungen angeschlossen sind. Somit sind die Schächte vorerst nicht ausgebaut worden. Aufgrund der Umsetzungspflicht des Planfeststellungsbeschlusses wird der Ausbau der Schächte 2027 erfolgen.

Für die Anschlüsse liegt keine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (§ 86 Abs. 1 NWG) vor bzw. ist eine solche nicht bekannt. Künftig ist eine eigene, ordnungsgemäße Versickerung auf dem Grundstück herzustellen (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG). Wir bitten Sie daher, die Möglichkeit der freiwilligen Selbstauskunft zu nutzen und damit zu einer unkomplizierten und kooperativen Klärung beizutragen.

Bitte teilen Sie uns daher bis zum 30.09.2026 unter o.g. E-Mail-Adresse oder per Post mit,

- 1. ob das Regenwasser Ihres Grundstückes in eines der Sickerschächte im o.g. Bereich eingeleitet wird und
- 2. falls ein Anschluss besteht, in welcher Form dieser einleitet
- 3. ist Ihr Grundstück nicht betroffen, bitten wir auch um Mitteilung

Die Selbstauskunft dient zunächst ausschließlich dazu, die bestehenden Verhältnisse festzustellen.

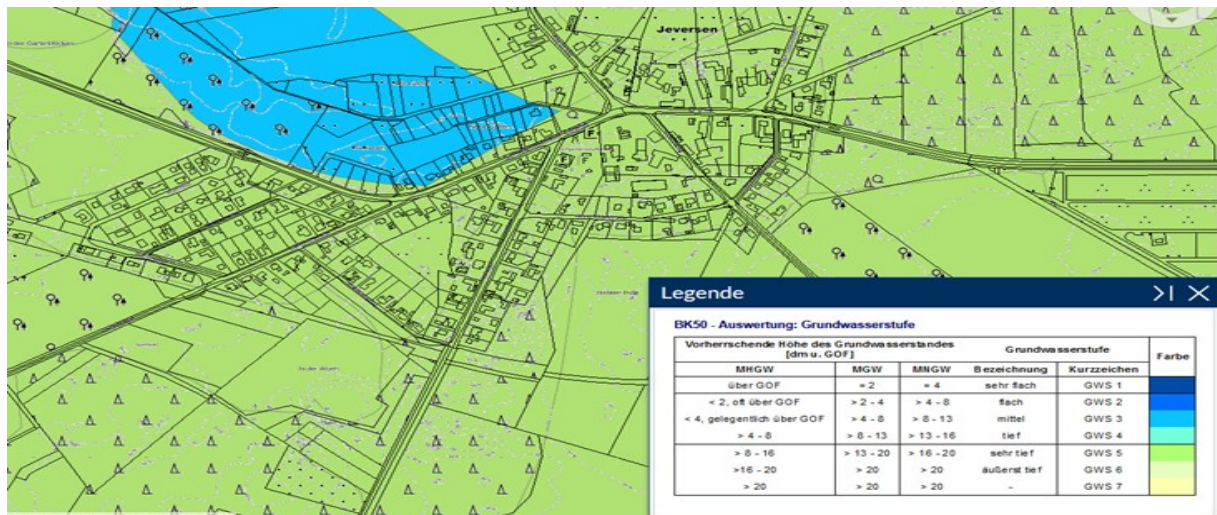
Sofern innerhalb der genannten Frist keine Selbstauskunft erfolgen sollte, kann die untere Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 101 WHG Auskunft und Duldung einer technischen Prüfung durch die NLStBV förmlich

anordnen. Bestätigt sich dabei eine nicht genehmigte Einleitung, können dem/der betreffenden Eigentümer/in die Kosten dieser konkreten Untersuchung nach § 126 NWG auferlegt werden.

Sollte eine Grundstücksentwässerung über einen behördeneigenen Sickerschacht erfolgen, ist gem. der Bebauungspläne die Versickerung von Regenwasser künftig auf eigenem Grundstück herzustellen. Hierfür soll den betroffenen Grundstückseigentümer/innen eine angemessene Übergangszeit eingeräumt werden. Wir bitten daher darum, bis zum 01.08.2027 eine entsprechende Entwässerung für Ihr Grundstück herzustellen.

Hinweis der unteren Wasserbehörde zur Regenwasserbeseitigung:

Bei der technischen Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass die örtlichen Verhältnisse unterschiedlich sind. Die Herstellung einer geeigneten eigenen Regenwasserbeseitigung bzw. einer anderen zulässigen Lösung kann daher je nach Grundstück technisch unterschiedlich aufwendig sein. Insbesondere weist die NIBIS-Grundwasserstufenkarte auf unterschiedliche Grundwasserverhältnisse hin.



In Bereichen mit hohem Bemessungsgrundwasserstand (weniger als 0,4 m unter Geländeoberkante, siehe blauer Bereich) ist eine klassische Tiefenversickerung (Schacht, Rigole) nicht möglich; dort kommt nur eine flächige Versickerung über die Geländeoberfläche (Mulden) in Betracht. Im grünen Bereich sollte eine Versickerung der Niederschläge ohne Probleme möglich sein.

Eine individuelle Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ist deshalb erforderlich.

Wir empfehlen, die konkrete technische Lösung frühzeitig mit dem Landkreis Celle abzustimmen, damit ausreichend Zeit für Planung und Umsetzung verbleibt.

Für weitere Rückfragen oder zur Abstimmung des weiteren Vorgehens stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der jeweiligen Behörden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ziegler

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN